



Bundesrepublik Deutschland

**Zulassungszeugnis
für Schallsignalanlagen der Binnenschifffahrt**

Nr. 23011

nach § 2 der Verordnung über Schallsignalanlagen, Radargeräte und Kompassse der Binnenschiffe auf bestimmten Seeschiffahrtstraßen vom 20. Mai 1986 (VkB1. 1986 S. 376).

Die nautische Anlage Schallsignalanlage

~~Das nautische Geräte/Instrument/Zusatzgerät~~

mit der Typbezeichnung MKT 75/350

ist geprüft worden und wird als Baumuster für die Firma

Ferdinand Geerz & Co., Gänsemarkt 35, 2000 Hamburg 36

~~als Hersteller~~/als bevollmächtigter Vertreter des Herstellers

Kockum Sonics AB, S 212 10 Malmö/Schweden

unter den umseitig aufgeführten Bedingungen und Auflagen

für den nachstehenden Verwendungszweck zugelassen:

Auf bestimmten Seeschiffahrtstraßen gemäß § 2 der o. g. Verordnung.

Für Schiffe mit einer Länge von mehr als 12 m
(Klasse I und II)

Dem Baumuster wird die Zulassungs-Nr.

⚓ DHI/54/02

erteilt.

Hamburg, den 15. Dezember 1986



Deutsches
Hydrographisches Institut
Im Auftrag

Kuleisa
Kuleisa